



Fünf Jahre Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Weitere Strategien gegen Altersdiskriminierung müssen folgen

■ Altersdiskriminierungen sind in Deutschland immer noch an der Tagesordnung. Neben der gesetzlichen Grundlage zur Gleichbehandlung ist deshalb auch eine Bewusstseinsänderung in der Gesellschaft erforderlich. Annette Scholl beschreibt, mit welchen Strategien dies funktionieren kann. □

Bevor das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft trat, erregte es die Gemüter in Deutschland. Erst nach mehreren Anläufen konnte das als „Schreckgespenst für Klagen gegen Arbeitgeber“ verunglimpfte Gesetz an den Start gehen. Rückblickend betrachtet ein unglücklicher Start für ein Gesetz, das in Deutschland eine wichtige Grundlage zur Gleichbehandlung geschaffen hat und ein wichtiger Meilenstein für die Achtung der Menschenwürde ist. Ohne Druck aus Brüssel wäre ein solches Gesetz in Deutschland gar nicht möglich gewesen. Doch die Umsetzung

der europäischen Richtlinien zur Bekämpfung von Altersdiskriminierung im Alltag wurde in Deutschland von einer sehr emotionalen und zum Teil sehr populistischen Debatte begleitet. Man befürchtete die Gefahr der Gleichmacherei und einen schwerwiegenden Eingriff in die Vertragsfreiheit. Dabei soll das Gesetz eigentlich die Vielfalt in der Gesellschaft schützen. Seit einiger Zeit wird auf europäischer Ebene über eine Ausweitung des Diskriminierungsschutzes auf den Zugang von Gütern und Dienstleistungen diskutiert. Doch auch hier zeichnet sich die abwehrende Haltung ab, die

sich bereits in der ersten Umsetzungsrunde gezeigt hat. Deutschland spricht sich vehement gegen eine Ausweitung aus und zeigt hier keine Kompromissbereitschaft. Es ist anzunehmen, dass weitere Mitgliedsländer gegen eine Ausweitung sind und sich hinter der eindeutigen Position Deutschlands verstecken werden.

Schutz vor Altersdiskriminierung

Das Gesetz zielt darauf ab, Benachteiligungen aufgrund des Alters oder der oben genannten Merkmale (siehe Kasten) zu verhindern und zu beseitigen, indem es die Möglichkeit bietet, rechtlich gegen Altersdiskriminierungen vorzugehen. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Schutz der ArbeitnehmerInnen. Es gilt außerdem im Zivilrecht bei Privatversicherungen, sogenannten vergleichbaren Schuldverhältnissen wie beim Autoverleih und Massengeschäften, bei denen das Ansehen der Person keine Rolle spielt. Dazu zählen alltägliche Dinge wie einkaufen oder Essen gehen. Für ältere Menschen wichtige Alltagsbereiche wie Dienstleistungen von Banken (Stichwort: Kredite) und im Gesundheitswesen bleiben in dem neuen Gesetz unberücksichtigt. Für zahlreiche Beispiele von Altersdiskriminierung gibt es hier keinen rechtlichen Schutz!

Trotz aller Schwierigkeiten in der Gestaltung des Gesetzes ist das deutsche Gesetz vor allem bei der Ausweitung des zivilrechtlichen Bereichs und dem Zuständigkeitsbereich der Antidiskriminierungsstelle über die Vorgaben der europäischen Richtlinien hinausgegangen. Dies ist besonders wichtig für ältere und alte Menschen, denn die Richtlinien sahen hier keinen Schutz vor Altersdiskriminierungen vor. Das Gesetz war jedoch zu Beginn mit Fehlern behaftet, die sich zum Nachteil der Betroffenen auswirkten, wie zum Beispiel die Beweislast und die verkürzte Fristenregelung zur Geltendmachung.

Rat und Hilfe für Betroffene

Mit der Antidiskriminierungsstelle wurde zum ersten Mal eine Anlaufstelle auf Bundesebene für Betroffene geschaffen. Auf Länderebene gab es schon vorher Gleichbehandlungsstellen – zum Beispiel die Gleichbehandlungsstelle in

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Seit dem 18. August 2006 ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft. Es setzt vier europäische Antidiskriminierungsrichtlinien in deutsches Recht um. Ziel des Gesetzes ist es, rassistische Diskriminierungen oder jene, die wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität erfolgen, zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1 AGG). Das AGG regelt die Ansprüche und Rechtsfolgen bei Diskriminierungen sowohl für das Arbeitsleben als auch für das Zivilrecht: Bei Verstößen gegen das AGG können Benachteiligte Entschädigung und Schadensersatz verlangen.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS)

Die unabhängige Anlaufstelle für Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind, wurde 2006 mit dem Inkrafttreten des AGG eingerichtet. Die ADS und ihre Aufgaben sind in diesem „Antidiskriminierungsgesetz“ festgeschrieben und entsprechen den EU-Gleichbehandlungsrichtlinien. Sie unterstützt auf unabhängige Weise Personen, die Benachteiligungen erfahren haben, die rassistisch motiviert sind oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität erfolgt sind. Die ADS kann über Ansprüche informieren, Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens im Rahmen gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor Benachteiligungen aufzeigen, Beratungen durch andere Stellen vermitteln und eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten anstreben. Die wichtigsten Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle sind Öffentlichkeitsarbeit, Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen, Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen und die Vorlage von Berichten an den Deutschen Bundestag.

Weitere Infos: www.antidiskriminierungsstelle.de

Berlin –, doch die Zuständigkeiten und Kompetenzen waren und sind bis heute unterschiedlich geregelt. Das Besondere an der Antidiskriminierungsstelle des Bundes ist, dass sie für alle im AGG genannten sechs Diskriminierungsgründe zuständig ist. Das hatte die europäische Vorlage nicht vorgesehen. So können sich auch Menschen bei Fragen rund um Diskriminierungen aufgrund des Lebensalters an die Antidiskriminierungsstelle wenden. Dies war eine richtige Entscheidung, denn der Beratungsalltag in der Antidiskriminierungsstelle

des Bundes zeigt, dass das Diskriminierungsmerkmal „Lebensalter“ neben Geschlecht und Behinderung zu den Top 3 der eingehenden Anrufe bzw. Beschwerdefälle gehört.

Weitere Schritte müssen folgen

Um die alltägliche Diskriminierung aus unserer Gesellschaft zu verbannen, sind Gesetze und erfolgreiche Klagen entscheidende erste Schritte. Doch weitere Schritte müssen folgen. Denn Benachteiligung und Diskriminierung sind das Ergebnis komplexer sozialer Prozesse. Es ist eine umfassende Strategie erforderlich, die auf einer ebenso umfassenden Antidiskriminierungspolitik basieren muss. Diese Strategie muss aus den folgenden Bausteinen bestehen:

- Gesetz (AGG und seine Bedeutung für ältere Menschen) und Infrastruktur
- Aufklärung/Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinswandel (nicht nur im Hinblick auf das Gesetz, sondern auch auf Altersdiskriminierung, Aufbau einer Antidiskriminierungskultur und Altersbilder)
- Stärkung und Unterstützung älterer Menschen (Empowerment)

Bedeutung für ältere Menschen

In der breiten Öffentlichkeit ist ein deutlicher Informations- und Beratungsbedarf zu Altersdiskriminierung, dem AGG und seiner Bedeutung für ältere Menschen zu erken-

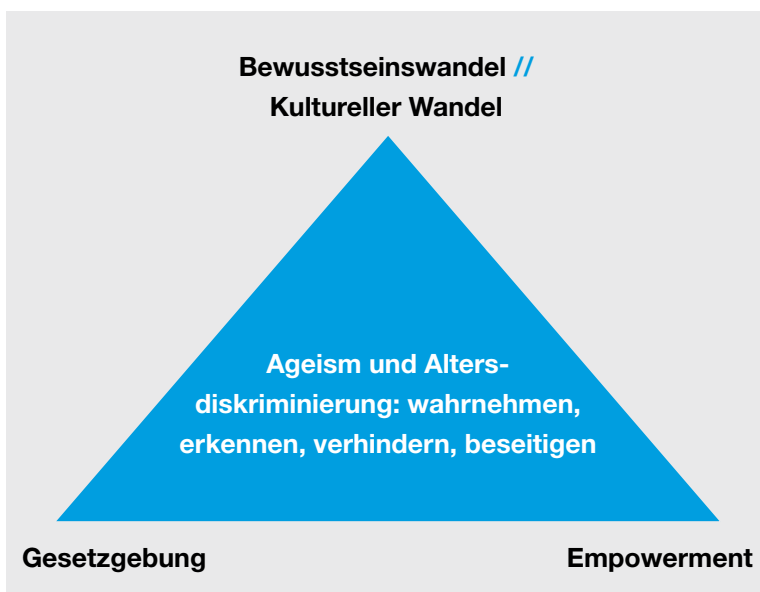
nen. Erschwerend kommt hinzu, dass es in Deutschland keine ausgewiesene Antidiskriminierungskultur mit entsprechend flächendeckender Infrastruktur gibt. So mangelt es an Beratungsstellen, die sich vorrangig mit Altersdiskriminierung auseinandersetzen. Außerdem gehört die „Altersdiskriminierung“ mit zu den „jüngeren“ Diskriminierungsbereichen, so dass in Deutschland sowie europaweit noch relativ wenig Erfahrung in der Beratungsarbeit und Antidiskriminierungsarbeit vorliegen. Dies ist anders bei den Diskriminierungsbereichen Geschlecht und ethnische Herkunft.

Aufklärungsarbeit und Bewusstseinswandel

Und so fehlt es nicht nur in Deutschland an einem Grundverständnis für Altersdiskriminierung, deren Existenz meist unterschätzt und oftmals sogar geleugnet wird – auch von den betroffenen Menschen selbst. Abwertungen in der Wahrnehmung von Gruppen werden über Generationen weitergetragen und verfestigen sich dauerhaft. Zur Verfestigung trägt bei, dass Altersdiskriminierungen häufig gar nicht wahrgenommen und entsprechend auch verschwiegen werden. Hier bedarf es neben den gesetzlichen Grundlagen weiterer Aktionen und Maßnahmen, um Diskriminierungen zu verhindern sowie negative und unrealistische Altersbilder und ihre Auswirkungen zu beseitigen. Ziel dieses langfristigen Bewusstseinswandels ist es, dass Alter nicht gleich Alter ist und auch ältere Menschen individuell völlig unterschiedlich sind. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, ältere und alte Menschen in angemessener Weise am Arbeits- und gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen.

Teilhabe und Empowerment älterer Menschen

Die Teilhabe älterer Menschen ist eine wesentliche präventive Maßnahme gegen Altersdiskriminierung. Die Menschen gehen damit bewusst gegen ihre Ausgrenzung an, erlernen neue Handlungskompetenzen und entwickeln neue soziale Zugehörigkeit. Gerade Kontakte zwischen den Generationen und zwischen ver-





schiedenen sozialen Gruppen wirken Negativstereotypen und bestimmten Verhaltenstendenzen entgegen. Die Förderung der Teilhabe ist gleichzeitig ein wesentlicher Bestandteil von Empowerment, der Stärkung einer Personengruppe. Das Empowerment verbindet individuell Stärken und Kompetenzen mit Selbsthilfe und Engagement in sozialpolitischen Themen sowie mit sozialer Veränderung. Wenn ein Thema an Bedeutung in der Gesellschaft gewinnt, kann der Prozess des Empowerments helfen, Veränderungen zu bewirken. ■

LITERATUR



Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.) (2010): **AGG-Wegweiser. Erläuterungen und Beispiele zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz.** Download: www.antidiskriminierungsstelle.de

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.) (2010): **Expertise „Diskriminierung aufgrund des Alters“.** Download: www.antidiskriminierungsstelle.de

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (Hrsg.) (2011): **Zusammenfassung ausgewählter EuGH-Entscheidungen zum Antidiskriminierungsrecht ab dem Jahr 2000.** Download: www.antidiskriminierungsstelle.de

Forum Seniorenarbeit NRW (Hrsg.) (2007): **Gleiche Chancen und Rechte für alle Lebensalter.** Download: www.forum-seniorenarbeit.de

Kuratorium Deutsche Altershilfe, Landesseniorenvertretung NRW, Landespräventionsrat NRW (Hrsg.) (2005): **Positionspapier „Alter – kein Hinderungsgrund. Wege aus der Altersdiskriminierung“**

Von 2004 bis 2010 wurde das Thema Altersdiskriminierung partizipativ mit älteren Menschen in NRW behandelt. Das Kuratorium Deutsche Altershilfe und die Landesseniorenvertretung NRW haben dazu im Auftrag des Generationen-Ministeriums NRW drei große Tagungen durchgeführt, Informationsmaterialien zum Thema erstellt und einen Trailer zum Thema „Altersbilder und Altersdiskriminierung“ erarbeitet. Verstärkt wurden diese Aktivitäten durch die Landesinitiative „Junge Bilder vom Alter“, die unter anderem Reflexionsräume zur Auseinandersetzung geschaffen hat. Weitere Infos unter:

www.kda.de/gleichbehandlung-aelterer-menschen.html

Zur Autorin:

ANNETTE SCHOLL



... ist Europa-Referentin des KDA und seit zehn Jahren deutsches Mitglied in der Expertengruppe „Altersdiskriminierung“ der Europäischen Seniorenorganisation AGE. Für das Generationen-Ministerium in NRW hat sie von 2004 bis 2010 den seniorenpolitischen Schwerpunkt „Altersdiskriminierung“ in Zusammenarbeit mit der Landesseniorenvertretung NRW entwickelt und aufgebaut.

LINKTIPP

www.altersdiskriminierung.de

Die Webseite des Büros gegen Altersdiskriminierung enthält das umfangreichste deutschsprachige Archiv zum Thema Altersdiskriminierung und basiert auf den Erfahrungen und Erkenntnissen, die seit 1999 gesammelt wurden.

Rothermund, Klaus; Mayer, Anne-Kathrin (2009): **Altersdiskriminierung. Erscheinungsformen, Erklärungen und Interventionsansätze.** Stuttgart: Kohlhammer Verlag

Elisabeth Schroedter (2007): **Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im Spiegel der europäischen Antidiskriminierungspolitik.** Download: www.elisabeth-schroedter.de

Achenbach, Vera von; Eifert, Barbara (Hrsg.) (2010): **Werkbuch „Junge Bilder vom Alter“.** Essen: Klartext Verlag